

## III. Zu § 3 Abs. 1 dritter Satz

Verhältnis des Gemeinkostenlohnes zum Fertigungslohn im Monat November 1953

Gemeinkostenlohn im Monat November 1953 (I 4a) X WO 67 380 X WO ..... = 49,45 %  
 Fertigungslohn im Monat November 1953 (I la) 136270

## IV. Zu § 3 Abs. 2

Ermittlung der neuen Gemeinkostenzuschläge für die Kostenstellen Schlosserei (Handarbeit) und Mechanische Abteilung (Maschinenarbeit)

## 1. Schlosserei

a) Gemeinkostenlöhne in Prozent der Fertigungslöhne  
49,45 % (III)

e)  $\frac{WO \times FGKZ \text{ in } \% + GKL \text{ in } \% \cdot \text{der FL} \times \text{Erhöhung der GKL in } \%}{WO + \text{Erhöhung der FL in } \%}$

b) Erhöhung der Gemeinkostenlöhne  
6,66 % (II 2)

c) Erhöhung der Fertigungslöhne  
4,08 % (II 1)

d) Bisher bewilligter Fertigungsgemeinkostenzuschlag  
131 %

$\frac{WO \times 131 + 49,45 \times 6,66}{100 + 4,08} = 129,0 \%$

## 2. Mechanische Abteilung

a) bis c) siehe 1

d) Bisher bewilligter Fertigungsgemeinkostenzuschlag 206 %

e)  $\frac{WO \times 206 + 49,45 \times 6,66}{WO + 4,08} = 201,1 \%$

## V. Zu § 3 Abs. 3

Die neuen Fertigungsgemeinkostenzuschläge nach Abrundung sind:

1. Schlosserei ..... 129 %
2. Mechanische Abteilung .... 201 %

**Bekanntmachung****der Neufassung der Arbeitsschutzbestimmung 102.****— Huf- und Klauenbeschlag —****Vom 28. Juli 1954**

Die auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft erlassene Arbeitsschutzbestimmung 102 vom 30. Oktober 1952 — Huf- und Klauenbeschlag — (GBl. S. 1135) erhält folgende Neufassung:

## § 1

(1) Die Beschäftigten in Beschlagschmieden sind auf gefährdende Eigenarten der Tiere, selbst wenn diese nicht bössartig sind, aufmerksam zu machen.

(2) Der Beschlag und die Pflege der Hufe und Klauen darf nur von gelernten und geprüften Personen ausgeführt werden.

## § 2

(1) In jeder Beschlagschmiede muß zum Beschlag oder zur Pflege der Hufe und Klauen von Einhufern und Rindern ein Beschlagplatz (Beschlagbrücke) vorhanden sein.

(2) Für bössartige Einhufer und Rinder muß ein Beschlagstand (Zwangsstand) vorhanden sein.

(3) Dieser Beschlagplatz (Beschlagbrücke) und der Zwangsstand müssen gut beleuchtet und so beschaffen sein, daß die Arbeiten ohne Gefahr für Mensch und Tier vorgenommen werden können. Gerechnet vom Standort des Tieres im Umkreis von 3 m dürfen Maschinen, Maschinenteile, Geräte, Räder, Walzen und Material aller Art nicht aufgestellt oder gelagert werden.

## § 3

An Fahrzeuge oder fahrbare Geräte angespannte Tiere dürfen nicht beschlagen werden. Sie sind ausgespannt und ausgeschirrt an den im § 2 Abs. 1 oder 2 aufgeführten Platz zu führen. Der Wagen oder das fahrbare Gerät ist durch Anbremsen oder Vorlegen von Klötzen gegen Abrollen zu sichern.

Der Beschlag auf der Straße oder sonstigen öffentlichen Verkehrswegen oder -plätzen ist verboten.

## § 4

Während der Beschlagarbeiten dürfen in dem gleichen Raum Schweiß- oder Schmiedearbeiten sowie andere die Tiere beunruhigende Arbeiten nicht vorgenommen werden.

## § 5

Gruben und Wasserbehälter sind sicher abzudecken oder zu umwehren, falls sich in der Nähe Beschlagstände befinden.

## § 6

(1) "Die Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 102 vom 30. Oktober 1952 — Huf- und Klauenbeschlag — wird aufgehoben.

(2) Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1954

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär